

25.11.2020

Was sich 2021 für Verbraucher ändert

Wohnen, Umwelt, Energie

- **Wohngeld: Mehr Leistungen – für mehr Haushalte**
- **Bausparer: Höhere Wohnungsbauprämie – Einkommensgrenzen angehoben**
- **Baukindergeld: Förderung endet am 31. März**
- **Aus für Einwegkunststoff-Produkte: Ab Juli 2021 ohne Plastikgabel**
- **Spielzeug: Ab Juli neue Grenzwerte für Formaldehyd und Aluminium**
- **Gaspreise: CO₂-Abgabe als Kostentreiber?**
- **Strom: Aussicht auf geringfügig niedrigere Preise**
- **Energielabel: Ab März nur noch ohne „Plus“**
- **Solarstromanlagen: Bis Ende Januar müssen Betreiber in Register nachmelden**
- **Energetische Sanierung: Zentrale Anlaufstelle bündelt Fördermaßnahmen des Bundes**

Wohngeld: Mehr Leistungen – für mehr Haushalte

Das Klimaschutzprogramm 2030 sieht ab 1. Januar 2021 einen CO₂-Preis (Kohlenstoffdioxid-Abgabe) auf die Emission von Kohlendioxid vor. Ziel dieser Abgabe ist es, die klimaschädigenden Auswirkungen beim Ausstoß dieses Gases – wie die globale Erwärmung oder die Versauerung der Meere – mithilfe eines höheren Kohlenstoffpreises zu verringern. Bemessungsgrundlage der Kohlenstoffdioxid-Steuer sind die CO₂-Emissionen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen. Die CO₂-Abgabe wird anhand eines CO₂-Preises berechnet, den die Bundesregierung für eine Tonne des klimaschädlichen Gases im Jahr 2021 mit 25 Euro festgelegt hat. Diese CO₂-Bepreisung wird sich auch auf die Entwicklung der Kosten fürs Heizen mit Öl, Erdgas oder Fernwärme auswirken. Beim Heizöl sind rund 8 Cent pro Liter zu veranschlagen, beim Gas 0,6 Cent pro Kilowattstunde.

Um soziale Härten zu vermeiden, entlastet die Bundesregierung ab 1. Januar 2021 Empfänger von Wohngeld bei den Heizkosten: Im Durchschnitt beträgt das zusätzliche Wohngeld im Jahr 2021 rund 15 Euro monatlich. Für jedes weitere Haushaltsmitglied kommen bis zu 3,60 Euro hinzu. Rund 665.000 Haushalte werden davon profitieren. Darunter sind nach Angaben der Bundesregierung rund 35.000 Haushalte, die erstmals oder erneut einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Unterstützt werden sollen mit dem neuen Wohngeld Haushalte mit geringem Einkommen, die zur Miete oder im Eigentum wohnen und keine andere staatliche Hilfe, wie zum Beispiel Hartz IV, erhalten.

Um die CO₂-Komponente zu berechnen, wird die durchschnittliche Wohnfläche in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder zugrunde gelegt (die sogenannte Richtfläche in der Systematik des Wohngeldes). Für einen Ein-Personen-Haushalt sind dies 48 Quadratmeter, für einen Zwei-Personen-Haushalt

62 Quadratmeter und für jede weitere Person 12 Quadratmeter. Der Zuschlag beträgt 30 Cent je Quadratmeter Richtfläche pro Monat. Ein Zwei-Personen-Haushalt mit einer 62 Quadratmeter großen Wohnung erhält beim Wohngeld somit 18,60 Euro zusätzlich, um die Belastungen durch die CO₂-Bepreisung auszugleichen.

Wohngeld wird grundsätzlich auf Antrag für zwölf Monate bewilligt und muss jährlich bei der örtlichen Wohngeldstelle neu beantragt werden. Sowohl Mieter als auch Eigentümer können Anspruch auf Wohngeld geltend machen. Mieter erhalten Mietzuschuss, und Eigentümer beziehen für ihre Immobilie den sogenannten Lastenzuschuss. Wohngeldbezug für Eigentümer ist jedoch nur möglich, wenn die Immobilie selbst bewohnt wird.

Das Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz wurde am 22. Mai 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die CO₂-Komponente beim Wohngeld tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bausparer: Höhere Wohnungsbauprämie – Einkommensgrenzen angehoben

Mit der Wohnungsbauprämie hilft Vater Staat Bausparern, sich den Traum von den eigenen vier Wänden zu erfüllen: Ab 1. Januar 2021 steigt die Prämie selbst – und auch mehr Menschen werden dann Anspruch auf die Wohnungsbauprämie haben. Wer bauspart, erhält künftig 10 Prozent Prämie auf jährliche Sparleistungen bis zu 700 Euro (Alleinstehende) beziehungsweise 1.400 Euro bei Ehepaaren. Bisher waren das 512 Euro für Alleinstehende (Ehepaare: 1.024 Euro). Alleinstehende können sich dann über eine Höchstprämie von 70 Euro (bisher 45 Euro) freuen, Ehepaare erhalten höchstens 140 Euro statt bislang 90 Euro im Jahr. Wichtig zu wissen: Die Höchstprämien ab dem Spar-Jahr 2021 gelten auch für diejenigen, die bereits laufende Bausparverträge haben.

Mit der Wohnungsbauprämie wird belohnt, wer den zugeteilten Bausparvertrag wohnwirtschaftlich, zum Beispiel für eine Immobilie verwendet und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet: Während Singles bislang ein zu versteuerndes Einkommen von maximal 25.600 Euro (Verheiratete: 51.200 Euro) haben durften, steigt dieser Betrag 2021 auf 35.000 Euro (Verheiratete: 70.000 Euro).

Das Verfahren für die Wohnungsbauprämie bleibt unverändert. Die Prämie beantragen Kunden jedes Jahr bei ihrer Bausparkasse, die den Antrag mit dem Jahreskontoauszug verschickt. Ausgezahlt wird die Prämie aber – bis auf wenige Ausnahmen – erst, wenn der Bausparvertrag zugeteilt wird und das geförderte Guthaben für wohnungswirtschaftliche Zwecke eingesetzt wird, zum Beispiel für die Modernisierung des Hauses oder einen Wohnungskauf. Eine Ausnahme gilt für Bausparer, die bei Vertragsabschluss jünger als 25 Jahre waren: Sie bekommen die Wohnungsbauprämie auch dann, wenn sie kein Bauspardarlehen in Anspruch nehmen und sich bei der Zuteilung nur das Bausparguthaben auszahlen lassen. Die Auszahlung darf jedoch frühestens sieben Jahre nach Vertragsabschluss erfolgen.

Baukindergeld: Förderung endet am 31. März

Mit dem Baukindergeld bekommen Familien mit Kindern und Alleinerziehende einen staatlichen Zuschuss, um die Finanzierung eines eigenen Hauses oder einer Eigentumswohnung leichter auf die Beine zu stellen. Pro Kind gibt es 12.000 Euro, ausbezahlt in zehn jährlichen Raten zu je 1.200 Euro – der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die zunächst bis zum Jahresende 2020 befristete Förderung war wegen der Corona-Pandemie um drei Monate verlängert worden, sodass Bauherren und Immobilienkäufer, die bis Ende März 2021 den notariellen Kaufvertrag abschließen oder eine Baugenehmigung haben, weiter davon profitieren. Für Kaufverträge oder Baugenehmigungen, die ab dem 1. April 2021 unterzeichnet beziehungsweise erteilt werden, kann jedoch kein Baukindergeld mehr beantragt werden.

Bis Ende März gibt es Baukindergeld, wenn im Haushalt Kinder unter 18 Jahren leben, für die Kindergeld bezogen wird. Das Haushaltseinkommen darf maximal 90.000 Euro pro Jahr bei einem Kind betragen (plus 15.000 Euro für jedes weitere Kind). Zudem darf der Kaufvertrag frühestens am 1. Januar 2018 unterzeichnet oder die Baugenehmigung erteilt worden sein. Die Anträge sind bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu stellen.

Aus für Einwegkunststoff-Produkte: Ab Juli 2021 ohne Plastikgabel

Ab 3. Juli 2021 ist der Verkauf von Besteck, Tellern, Trinkhalmen, Rührstäbchen, Wattestäbchen und Luftballonstäben aus Plastik verboten. Das Verkaufs-Aus trifft auch Becher und Behälter aus Styropor, in denen Speisen und Getränke verpackt und transportiert werden. Außerdem werden alle Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff – wie Beutel oder Verpackungen – aus dem Handel verbannt. Dieser zersetzt sich in besonders schwer zu entsorgende Mikropartikel, baut sich aber nicht weiter ab. Weil es für all diese Plastikprodukte bereits umweltfreundliche Alternativen gibt, hat der Gesetzgeber den überflüssigen Wegwerfartikeln nun die rote Karte gezeigt, damit diese Plastikgegenstände – die übrigens am häufigsten als Müll an europäischen Stränden landen – nicht mehr auf den Markt kommen. Der Abverkauf von bereits bestehenden Lagerbeständen – die nicht zuletzt auch durch die Covid 19-Pandemie entstanden sind – bleibt zulässig, um eine gebrauchlose Vernichtung der Einwegprodukte zu vermeiden.

Mit Inkrafttreten der „Verordnung zum Verbot von Einwegkunststoff-Produkten“ werden hierzulande die EU-Vorgaben einer Europäischen Plastikstrategie umgesetzt. Ziel der Maßnahmen ist es, die Verschmutzung der Meere und der Umwelt einzudämmen, Recycling zu einem lohnenden Geschäft zu machen und die Entwicklung recyclingfähiger, innovativer Kunststoffe zu befördern. Schließlich fallen laut EU-Kommission in Europa jährlich rund 25 Millionen Tonnen Kunststoffabfall an.

Außerdem soll es auf einigen Produkten mit gewissem Kunststoff-Anteil ab 2021 verpflichtende Hinweise geben, die über deren negative Umweltauswirkungen informieren, etwa von weggeworfenen Zigarettenstummeln mit Kunststofffiltern sowie

anderer Produkte wie Kunststoffbecher, feuchten Reinigungstüchern und Hygieneeinlagen.

Spielzeug: Ab Juli neue Grenzwerte für Formaldehyd und Aluminium

Mehr Gesundheitsschutz für die Jüngsten sieht Europa vor: In Spielzeug, das für Kinder unter drei Jahren gedacht ist oder das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, gilt ab 21. Mai 2021 ein neuer Grenzwert für Formaldehyd. Abhängig vom Material dürfen dann genau definierte Gehalts-, Emissions- oder Migrationsgrenzwerte im Spielzeug nicht überschritten werden: In

- polymeren Materialien: 1,5 Milligramm pro Kilogramm (Migrationsgrenzwert)
- Materialien aus Kunstharzpressholz: 0,1 Milliliter pro Kubikmeter (Emissionsgrenzwert)
- Textilmaterialien: 30 Milligramm pro Kilogramm (Gehaltsgrenzwert)
- Ledermaterialien: 30 Milligramm pro Kilogramm (Gehaltsgrenzwert)
- Papiermaterialien: 30 Milligramm pro Kilogramm (Gehaltsgrenzwert)
- wasserbasierten Materialien: 10 Milligramm pro Kilogramm (Gehaltsgrenzwert)

Zudem wird der Grenzwert für die Aluminium-Migration in trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien von 5.625 Milligramm pro Kilogramm auf 2.250 Milligramm pro Kilogramm abgesenkt. Aus flüssigen oder anhaftenden Spielzeugmaterialien durften bislang 1.406 Milligramm pro Kilogramm migrieren. Dieser Wert wird nunmehr auf 506 Milligramm pro Kilogramm abgesenkt. Ebenso wird der Grenzwert in abgeschabten Spielzeugmaterialien von vormals 70.000 Milligramm pro Kilogramm auf 28.130 Milligramm pro Kilogramm herabgesetzt.

Die Grenzwerte wurden in zwei Ergänzungen zur EU-Spielzeugrichtlinie festgeschrieben. Sie sind von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen und ab dem Stichtag anzuwenden. Hersteller dürfen ab 21. Mai nur noch Produkte in Verkehr bringen, die den neuen Grenzwertanforderungen entsprechen.

Die Vorgaben zu Spielzeug werden in Deutschland in einer Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz umgesetzt.

Gaspreise: CO₂-Abgabe als Kostentreiber?

Das Klimaschutzprogramm 2030 sieht ab 1. Januar 2021 einen CO₂-Preis (Kohlenstoffdioxid-Abgabe) auf die Emission von Kohlendioxid vor. Ziel ist es, die klimaschädigenden Auswirkungen beim Ausstoß dieses Gases – wie die globale Erwärmung oder die Versauerung der Meere – mithilfe eines höheren Kohlenstoffpreises zu verringern. Bemessungsgrundlage der Kohlenstoffdioxid-Steuer sind die CO₂-Emissionen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen. Die CO₂-Abgabe wird anhand eines CO₂-Preises berechnet, den die Bundesregierung für eine Tonne des klimaschädlichen Gases im Jahr 2021 mit 25

Euro festgelegt hat. Diese CO₂-Bepreisung wird sich auch auf die Entwicklung der Gas-, Heizöl- und Spritpreise auswirken.

Wenn ein Gasanbieter die Mehrkosten, die ihm im Einkauf durch die CO₂-Bepreisung entstehen, vollständig weitergibt, wird das Kundenrechnungen in die Höhe treiben. Nach Berechnungen der Verbraucherzentrale NRW kann das bei einem Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 20.000 Kilowattstunden Gas zum Beispiel 120 Euro an Mehrkosten bedeuten. Allerdings konnten Versorger Gas im Jahr 2020 sehr günstig beschaffen. So zahlten sie für die genannte Beispielmenge rund 100 Euro weniger als noch 2019. Das dürfte den Kostenanstieg zumindest abmildern – sofern die Unternehmen den Effekt weitergeben. Kunden, deren Anbieter den CO₂-Preis von rund 0,6 Cent pro Kilowattstunde vollständig an sie weiterreicht, sollten einen Wechsel zu einem anderen Versorger prüfen.

Der voraussichtliche Anstieg der Netzentgelte ist beim Gas im Durchschnitt moderat. Je nach Netzgebiet ist dieser aber zum Teil sehr unterschiedlich ausgeprägt, und teils kommt es auch zu spürbaren Senkungen. So lässt sich keine pauschale Aussage treffen, ob sich die Höhe der Netzentgelte 2021 preissenkend oder preistreibend auswirken wird.

Strom: Aussicht auf geringfügig niedrigere Preise

Beim Strom besteht für das kommende Jahr insgesamt die Aussicht auf geringfügig niedrigere Preise – weil die neue CO₂-Bepreisung im Gegenzug durch Senkungen bei der Erneuerbare-Energien-Umlage (EEG-Umlage) ausgeglichen werden soll und weil die Beschaffungskosten 2020 deutlich gesunken sind. Wenn Anbieter dies an Verbraucher weitergeben, kann ein Durchschnittshaushalt mit einer Entlastung von etwa 30 Euro pro Jahr rechnen.

Während Verbraucher bislang die Förderkosten für den Ausbau erneuerbarer Energien allein über den Strompreisbestandteil EEG-Umlage finanzieren, wird dieser künftig schrittweise aus den Einnahmen der CO₂-Bepreisung im Wärme- und Verkehrsbereich bezahlt werden – und sich in sinkenden Kosten für die EEG-Umlage auf der Stromrechnung niederschlagen. Zum 1. Januar 2021 wird die EEG-Umlage – durch einen Bundeszuschuss – von bisher 6,756 auf 6,5 Cent pro Kilowattstunde abgesenkt. Diese leichte Senkung bringt bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 3.000 Kilowattstunden Strom eine Entlastung von 9,10 Euro im Jahr. 2022 soll die EEG-Umlage in einem nächsten Schritt auf 6 Cent pro Kilowattstunden gesenkt werden.

Zudem konnten Anbieter den Strom an den Strompreisbörsen 2020 im Vergleich zum Vorjahr zu niedrigeren Preisen beschaffen. Vorausgesetzt, dass diese Ersparnis an Kunden weitergegeben wird, kann dies nach Berechnungen der Verbraucherzentrale NRW bei einem Verbrauch von 3.000 Kilowattstunden eine Entlastung von 25 Euro im Jahr bringen.

Für wenige Verbraucher könnte Strom allerdings teurer werden – und zwar dann, wenn ihr Netzbetreiber die Entgelte spürbar erhöht. Das ist in NRW allerdings nur in

wenigen, kleineren Netzgebieten der Fall. Erfreulicherweise bleiben die Netzentgelte, die ein Viertel des Strompreises ausmachen, durchschnittlich nahezu unverändert.

Energielabel für Elektrogeräte: Ab März nur noch ohne „Plus“

Ab 1. März 2021 gelten für einige Elektrogeräte neue EU-Energieeffizienzlabel. Geschirrspüler, Waschmaschinen, kombinierte Waschtrockner, Kühl- und Gefriergeräte sowie Fernseher und Monitore kommen dann nur noch mit den Klassifizierungen von A bis G daher. Klassen wie „A+++“ oder „A++“, die zwar besonders sparsam klingen, aber inzwischen von vielen Modellen zu erreichen sind, werden dann abgeschafft. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Sparsamkeit, und die Klassen sind feiner abgestuft – was die Aussagekraft des Energielabels stärkt.

So werden zum Beispiel aus heutigen „A+++“-Kühlschränken künftig Modelle der Klassen C, D und E. Die neuen Bedingungen für die Klassen A und B hingegen erfüllt voraussichtlich noch gar kein aktuelles Modell. Achtung: Da auch Messmethoden und Berechnungsgrundlagen geändert wurden, sind die Jahresenergieverbräuche auf den alten und neuen Labels nicht miteinander vergleichbar.

Zurzeit finden Käufer häufig eine doppelte Etikettierung mit unterschiedlichen Energie-Effizienzlabeln: Im Laden oder im Onlineshop die bekannten Plus-Klassen, im Karton haben Hersteller ihren Produkten aber schon die neue Klassifizierung beigelegt.

In Geschäften oder online sichtbar dürfen die neuen Labels vor dem Kauf erst ab dem 1. März 2021 sein. Nur für eine kurze Übergangsphase zwischen 1. und 18. März hat der Gesetzgeber erlaubt, dass neue und alte Energieetiketten vor dem Kauf zu sehen sein dürfen.

Ganz neu beim Energielabel ab März 2021: Das Etikett jedes Geräts erhält einen QR-Code. Über diesen Code können per Smartphone zusätzliche Produktinformationen aus der europäischen Produktdatenbank „EPREL“ abgerufen werden, zum Beispiel Etikett, Herstellerdaten, Modellkennung, Energieverbrauch sowie Energieeffizienzklasse.

Ab 1. September geht es dann Lampen „ans Label“: Auch hier wird es künftig eine neue Skala von A bis G geben – und die A+-Klassen werden wegfallen. Bisher reicht die Klassifizierung der Leuchtmittel bis Klasse E, und die Klasse A ist aufgeteilt in die Klassen A, A+ und A++. Hier müssen Händler aber alte und neue Varianten zunächst für anderthalb Jahre parallel zeigen.

Außerdem dürfen einige ineffiziente Leuchtmittel ab 1. September 2021 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden: Darunter fallen zum Beispiel Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät – die sogenannten Energiesparlampen.

Für alle anderen kennzeichnungspflichtigen Elektrogeräte wie Trockner, Staubsauger oder Backöfen steht eine Umstellung auf die neuen Energieeffizienzklassen ab 2024 an. Die Effizienzlabel für Heizungen werden voraussichtlich erst ab 2026 geändert.

Solarstromanlagen: Bis Ende Januar müssen Betreiber in Register nachmelden

Verbraucher, die eine Photovoltaikanlage und einen Batteriespeicher betreiben, können diese Anlagen nur noch bis Ende Januar im Marktstammdatenregister nachmelden. Das ist ein behördliches Register aller Anlagen und Einheiten im deutschen Energiesystem, das von der Bundesnetzagentur geführt wird (www.marktstammdatenregister.de).

Zur Nachmeldung sind alle Betreiber verpflichtet, deren Anlage mit dem allgemeinen Stromnetz verbunden ist. Diese Pflicht gilt auch dann, wenn die Anlage schon lange läuft und vor Einführung des Marktstammdatenregisters 2019 bereits im vorherigen Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur eingetragen war.

Wer seine Anlage noch nicht ins Marktstammdatenregister eingetragen hat, sollte dies unbedingt innerhalb der Nachmeldefrist bis 31. Januar 2021 nachholen. Sonst droht das Einfrieren der EEG-Vergütung für den eingespeisten Strom. Unter Umständen kommen auf säumige Betreiber sogar Bußgelder zu.

Grundsätzlich gilt: Alle neuen Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher müssen ebenfalls ins Marktstammdatenregister eingetragen werden – innerhalb einer Frist von einem Monat ab Inbetriebnahme.

Energetische Sanierung: Zentrale Anlaufstelle bündelt Fördermaßnahmen des Bundes

Wer Fördermittel für energetische Verbesserungen am Eigenheim beantragen möchte, soll es 2021 einfacher haben. Unter dem Dach der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) wird gebündelt, was bisher an Fördermaßnahmen des Bundes im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm und im Marktanreizprogramm (MAP) für erneuerbare Energien verteilt war. Ob die Förderung einer Wärmedämmung, eines Heizungstauschs und einer Baubegleitung – künftig ist dann nur noch ein Antrag bei der BEG als Anlaufstelle für diese bundesgeförderten Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Die Richtlinien werden voraussichtlich Anfang Dezember vorgestellt.